▶ Prozessrecht

Abweichende Würdigung des Sachverständigengutachtens

| Der BGH hat klargestellt, wann ein Sachverständiger im Berufungsverfahren erneut angehört werden muss (14.7.20, VI ZR 468/19, Abruf-Nr. 217642). |

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 217642

Zwar stehe es grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts, ob und inwieweit eine im ersten Rechtszug durchgeführte Beweisaufnahme zu wiederholen ist. Nach Ansicht des 6. Senats kann jedoch von einer erneuten mündlichen Anhörung des Sachverständigen jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn das Berufungsgericht dessen Ausführungen abweichend von der Vorinstanz würdigen will. Damit hält der BGH an seiner bisherigen Rechtsprechung fest (8.6.93, VI ZR 192/92; Anschluss an BGH 6.3.19, IV ZR 128/18 = VK 19, 176).

▶ Betriebshaftpflichtversicherung

Deckungserweiterung bei Bauunternehmerpolice

| In Betriebshaftpflichtversicherungen mit „Bauunternehmerpolice" ist oft unklar, wie eine Deckungserweiterung auszulegen ist, nach der die gesetzliche Haftpflicht „aus Schäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten", mitversichert ist. |

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 217079

Hierzu hat nun das OLG Karlsruhe Stellung genommen (16.7.20, 12 U 22/20, Abruf-Nr. 217079). Ein danach versicherter Folgeschaden ist beim Generalunternehmer auch ein Schaden, welcher infolge einer mangelhaften Leistung nach Abnahme oder Fertigstellung in einem anderen, von seinem Auftrag ebenfalls umfassten Gewerk verursacht wird, wenn die beiden Gewerke nicht in einem funktionalen Zusammenhang stehen.

▶ Berufsunfähigkeitsversicherung

Berufsunfähigkeit bei einem Tennislehrer

| Ein selbstständiger Tennislehrer, der wegen einer chronisch entzündlichen, fortschreitenden Erkrankung des Handgelenks und daraus resultierendem Belastungsschmerz nicht einmal mehr zu einem einzigen längeren Ballwechsel imstande ist, kann seinen Schülern das Tennisspiel nicht mehr beibringen. Er ist daher als bedingungsgemäß berufsunfähig anzusehen. |

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 216610

Das folgt aus einer Entscheidung des OLG Saarbrücken 12.2.20, 5 U 42/19, Abruf-Nr. 216610).

MERKE | Der konkret ausgeübte Beruf setzt sich regelmäßig aus einer größeren Zahl von Einzelverrichtungen zusammen, die von unterschiedlichem Gewicht sein können. Kann ein prägendes Kernelement der Berufstätigkeit nicht mehr bewältigt werden, entfällt die Fähigkeit zur Ausübung des Berufs insgesamt. Das gilt auch, wenn der hierauf entfallende zeitliche Aufwand weniger als die Hälfte der gesamten Tätigkeit in Anspruch genommen haben sollte.